

Aktenzeichen: 3 AZB 41/79

LAG Berlin Beschluß des BAG vom 11. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG §§ 77, 11 Abs. 2

Leitsätze:

Keine



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 41/79

7 Sa 68/79 Berlin

B e s c h l u ß

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11.
September 1979 beschlossen:

Die als sofortige Beschwerde aufzufassende eigenhändige "sofortige weitere Rechtsbeschwerde nebst Erinnerung" des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. August 1979 - 7 Sa 68/79 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen, da sie im angefochtenen Beschluß nicht zugelassen (§ 77 ArbGG; BAG AP Nr. 7 zu § 77 ArbGG) und weil sie im übrigen nicht formgerecht (§ 11 Abs. 2 ArbGG) eingelegt worden ist.

gez. Dr. Thomas

Schaub

Dr. Heither



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)